



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 21. März 2025			Nr. 18/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
108	19.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Haddorf“ in Wettringen, Kreis Steinfurt	226 – 238
109	25.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ in Metelen, Kreis Steinfurt	239 – 251
110	13.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Hummertsbach“ in Emsdetten, Kreis Steinfurt	252 – 264
111	13.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 25.03.2025	265
112	13.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz am Donnerstag, 27.03.2025	266
113	14.03.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Schaffung einer Blänke als CEF-Maßnahme für Kiebitze am Gewässer Nr. 2000 (UVB Oster-Brechte) auf dem Grundstück Gemarkung Wetttringen, Flur 41, Flurstück 177	267
114	18.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21 „Ortslage Steinbeck“ – 1. Änderung und Erweiterung	268 – 269

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **4,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

108. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Haddorf“ in Wettringen, Kreis Steinfurt, vom 19.02.2025

S A T Z U N G

**des Unterhaltungsverbandes
„Haddorf“ in Wettringen, Kreis Steinfurt, vom 19.02.2025**

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Haddorf“. Er hat seinen Sitz in Wettringen, Kreis Steinfurt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (Landeswassergesetz – LWG – in der zurzeit geltenden Fassung) „Elsbach“ bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes,
2. Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerausbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.
4. Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der

Verbandssatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.

- (3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
- b. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
- c. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

§ 6 Benutzung der Grundstücke durch den Verband

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei der Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:
 - a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m.
 - b. Zäune höher als 1,20 m (z. B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m; für Grundstückseinfriedigungen in Siedlungsbereichen mindestens 3,00 m
 - c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche
 - d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
 - e. Dort, wo Verbandsgewässer im Siedlungsbereichen verlaufen, sind in einem Abstand von 3,00 m zur Böschungsoberkante Böschungseingriffe und -veränderungen jeglicher Art ausgeschlossen und dauerhaft und uneingeschränkt

Bebauungen und Bepflanzungen mit Sträuchern oder Gehölzen unzulässig. Ausnahmsweise, bedarfsnotwendige und wasserrechtlich vertretbare Einzelfallentscheidungen bleiben unter Einhaltung der bisherigen Böschungs-Neigung nur nach vorheriger Abstimmung der Entscheidung des UHV und des Kreises ST-Untere Wasserbehörde- vorbehalten. Das gleiche gilt für festgesetzte Flächen für die Wasserwirtschaft mit Gewässerrand- und/oder Uferrandstreifen.

- (4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.
- (5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässer. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.
- (6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.
- (7) Böschungseingriffe und -veränderungen jeglicher Art sind verboten. Ausgenommen sind Böschungseingriffe zwecks Durchstich von landwirtschaftlichen Dränagen.
- (8) Notwendige Maßnahmen im Einzelfall sind nur bei Einhaltung der bisherigen Böschungs-Neigung möglich. Diese Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch den UHV und des Kreis ST -Untere Wasserbehörde-.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

II. Verfassung

§ 9 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat -5- Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:

- a. Erschwerer -Gruppe A-: -1- Mitglied(er)
- b. Gewässeranlieger -Gruppe B-: -2- Mitglied(er)
- c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet
(entsprechend dem Anteil des Gemeindegebietes am Verbandsgebiet)
-Gruppe C-:
 - die Stadt / Gemeinde -1- Mitglied(er)
 - die Stadt / Gemeinde -1- Mitglied(er)

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

(2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 31 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.

(5) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 11

Amtszeit der Ausschussmitglieder

(1) Der Ausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am 31.12.2029 (sollte an das Datum der nächsten Kommunalwahl angepasst werden).

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
9. Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 14

Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderung

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und -2- weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Verbandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.
- (2) Mindestens -1- ordentliche Vorstandsmitglieder und -1- Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes endet am 31.12.2029.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
2. die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 21),
4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
5. Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000,00 € ausmachen,
6. Aufstellung der Jahresrechnung,
7. Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
8. Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Schadensregulierungen,
10. die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,

11. die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandsplans,
12. die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld, für die Teilnahme an der wiederkehrenden Gewässerschau und für besondere Projekte eine Aufwandsentschädigung in der von den Gremien beschlossenen Höhe.

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - b. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
 - c. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
 - d. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

- (3) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

§ 21

Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nachdem Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern

- 1. Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt.
- 2. Die Stimmausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist.
- 3. Den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

§ 22

Umlaufverfahren

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 22 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Vorstands-/Ausschusssitzung auch eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.
- (2) Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:
 - 1. Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 - 2. Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.
 - 3. Die maßgeblichen Unterlagen/Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden (Post, E-Mail, Cloud).

III. Haushalt

§ 23

Haushalt

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.
- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens

nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

§ 24

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre - bestimmen.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt oder ein durch die Wirtschaftsprüferkammer bestellter Wirtschaftsprüfer.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 25

Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Verbandsbeiträge

§ 26

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 27

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a - Gruppe A -) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet - Gruppe C -) umgelegt.
- (4) Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.
- (5) Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenen Gewässer aufgeteilt.

- (6) Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs

- (1) Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe A (§ 25 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Festlegung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

§ 29

Hebung

- (1) Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlungsfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (2) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30

Folgen des Rückstandes

- (1) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt
- a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
 - b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

V. Verfahrensvorschriften

§ 32

Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in den zurzeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

VI. Dienstkräfte

§ 34

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

VII. Aufsicht

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (9)

§ 36 **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 20.000,00 € hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 **Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Verbandssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.01.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von dem Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Haddorf“ in seiner Sitzung am 10.02.2025 einstimmig beschlossen.

Wettringen, den 10.02.2025

gez. Andreas Schröer

gez. Markus Rehers

(Verbandsvorsteher Andreas Schröer)

(Schriftführer Markus Rehers)

B e k a n n t m a c h u n g

der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Haddorf“ im Kreis Steinfurt

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 19.02.2025 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Haddorf“ öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid gemäß § 10 Abs. 8 und 9 BlmSchG gegenüber Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Steinfurt, 17.03.2025

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 18/2025/108

109. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ in Metelen, Kreis Steinfurt

S A T Z U N G

des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ in Metelen, Kreis Steinfurt

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Vechte und Gauxbach“. Er hat seinen Sitz in Metelen, Kreis Steinfurt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (Landeswassergesetz – LWG – in der zur Zeit geltenden Fassung) „Vechte“ von der Kreisgrenze Steinfurt/Borken bis zum Stau Welbergen (Gemeindegrenze Ochtrup/Welbergen).

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes,
2. Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.
4. Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandsatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.

- (3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
- b. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
- c. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

§ 6 Benutzung der Grundstücke durch den Verband

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei der Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:
 - a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m.
 - b. Zäune () höher als 1,20 m (z. B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m; für Grundstückseinfriedigungen in Siedlungsbereichen mindestens 3,00 m.
 - c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche.
 - d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
- (4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.
- (5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässer. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.

- (6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.
- (7) Böschungseingriffe und -veränderungen jeglicher Art sind ausnahmslos verboten. Ausgenommen sind Böschungseingriffe zwecks Durchstich von landwirtschaftlichen Dränagen.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Vorstandsvorstand bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

II. Verfassung

§ 9

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
 - a. Erschwerer -Gruppe A-: 2 Mitglieder
 - b. Gewässeranlieger -Gruppe B-: 6 Mitglieder
 - c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet (entsprechend dem Anteil des Gemeindegebietes am Verbandsgebiet) -Gruppe C-:

die Stadt Horstmar	1 Mitglied
die Gemeinde Metelen	2 Mitglieder
die Stadt Ochtrup	3 Mitglieder
die Stadt Steinfurt	1 Mitglied

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 33 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.
- (5) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 11

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am 31.12.2024.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- (4) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (5) Entlastung des Vorstands,
- (6) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (7) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (8) Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch (Nachrichtendienst, Email u.ä.) erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 14

Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderung

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und 6 weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Verbandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.
- (2) Mindestens 3 ordentliche Vorstandsmitglieder und 3 Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes endet am 31.12.2025.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
- (2) die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
- (3) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 23),
- (4) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- (5) Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000,00 € ausmachen,
- (6) Aufstellung der Jahresrechnung,
- (7) Wahl der Schaubeauftragten,
- (8) Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
- (9) Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- (10) Schadensregulierungen,
- (11) die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,
- (12) die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandplans,
- (13) die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch (Nachrichtendienst, Email u.ä.) erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.

- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld, für die Teilnahme an der wiederkehrenden Gewässerschau und für besondere Projekte eine Aufwandsentschädigung in der von den Gremien beschlossenen Höhe.

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - b. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
 - c. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
 - d. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

§ 21

Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nachdem Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern
- a. Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt.
 - b. Die Stimmübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert

ist.

- c. Den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

§ 22 **Umlaufverfahren**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 21 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Vorstands-/Ausschusssitzung auch eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.
- (2) Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:
 - a. Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 - b. Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.
 - c. Die maßgeblichen Unterlagen/Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden (Post, E-Mail, Cloud).

III. Haushalt

§ 23 **Haushalt**

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.
- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

§ 24 **Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre - bestimmen.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt oder ein durch die Wirtschaftsprüferkammer bestellter Wirtschaftsprüfer.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 25 **Entlastung**

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Verbandsbeiträge

§ 26

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 27

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a - Gruppe A -) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerung für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet - Gruppe C -) umgelegt.
- (4) Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.
- (5) Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs

- (1) Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe A (§ 26 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Festlegung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

§ 29

Hebung

- (1) Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlungsfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die

über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.

- (2) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30

Folgen des Rückstandes

- (1) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt
 - a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
 - b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

V. Verfahrensvorschriften

§ 32

Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in den zur Zeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmende Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

(§ 67 WVG, § 13 Abs. 3 NRW AGWVG)

VI. Dienstkräfte

§ 34

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

VII. Aufsicht

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(§§ 72, 74 WVG)

§ 36

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Verbandssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.02.2009 außer Kraft.

Vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“, Kreis Steinfurt, wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ vom 13.02.2025 und des § 58 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) erlassen.

48629 Metelen, 13.02.2025

gez. Tewes
Vinzenz Tewes
Verbandsvorsteher

B e k a n n t m a c h u n g

der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Vechte und Gauxbach“ im Kreis Steinfurt

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 25.02.2025 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Vechte und Gauxbach“ öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid gemäß § 10 Abs. 8 und 9 BlmSchG gegenüber Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Steinfurt, 25.02.2025

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 18/2025/109

110. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Hummertsbach“ in Emsdetten, Kreis Steinfurt

S A T Z U N G

des Unterhaltungsverbandes „Hummertsbach“ in Emsdetten, Kreis Steinfurt

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Hummertsbach“. Er hat seinen Sitz in Emsdetten, Kreis Steinfurt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (Landeswassergesetz – LWG – in der zurzeit geltenden Fassung)

- a. „Hummertsbach“ und
- b. weiterer linksseitiger Gewässer der Ems zwischen den Emsbrücken in Emsdetten und Mesum.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes,
2. Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerausbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.
4. Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandsatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- d. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
- e. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
- f. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

§ 6 Benutzung der Grundstücke durch den Verband

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei der Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:
- a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m.
 - b. Zäune () höher als 1,20 m (z. B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m; für *Grundstückseinfriedigungen in Siedlungsbereichen mindestens 3,00 m*
 - c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche
 - d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
- (4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband Einrich-

tungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.

- (5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässer. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.
- (6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.
- (7) Böschungseingriffe und -veränderungen jeglicher Art sind ausnahmslos verboten. *Ausgenommen sind Böschungseingriffe zwecks Durchstich von landwirtschaftlichen Dränagen.*

§ 8 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

II. Verfassung

§ 9 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat -7- Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
- a. Erschwerer -Gruppe A:-1- Mitglied(er)
 - b. Gewässeranlieger -Gruppe B:-3- Mitglied(er)
 - c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet
(entsprechend dem Anteil des Gemeindegebietes am Verbandsgebiet)

-Gruppe C-:

die Stadt / Gemeinde Emsdetten
die Stadt / Gemeinde Rheine

-2- Mitglied(er)
-1- Mitglied(er)

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 33 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.
- (5) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 11

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss wird für eine Amtsperiode von *5 Jahren* gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am 31.12.2024.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,

- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Entlastung des Vorstands,
- (7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (8) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (9) Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 14

Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderung

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und -4- weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Verbandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.
- (2) Mindestens -2- ordentliche Vorstandsmitglieder und -2- Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstands

und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.

- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes endet am 31.12.2025.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
- (2) die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
- (3) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 23),
- (4) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- (5) Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000,00 € ausmachen,
- (6) Aufstellung der Jahresrechnung,
- (7) Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
- (8) Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- (9) Schadensregulierungen,
- (10) die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,
- (11) die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandsplans,
- (12) die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld, für die Teilnahme an der wiederkehrenden Gewässerschau und für besondere Projekte eine Aufwandsentschädigung in der von den Gremien beschlossenen Höhe.

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - e. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - f. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
 - g. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
 - h. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

§ 21

Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nachdem Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern
- a. Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt.*
 - b. Die Stimmübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist.*
 - c. Den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.*

§ 22

Umlaufverfahren

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 21 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Vorstands-/Ausschusssitzung auch eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.
- (2) Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:
- a. Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.*
 - b. Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.*
 - c. Die maßgeblichen Unterlagen/Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden (Post, E-Mail, Cloud).*

III. Haushalt

§ 23

Haushalt

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.

- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

§ 24

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre - bestimmen.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt oder ein durch die Wirtschaftsprüferkammer bestellter Wirtschaftsprüfer.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 25

Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Verbandsbeiträge

§ 26

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 27

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a - Gruppe A -) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet - Gruppe C -) umgelegt.
- (4) Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.

- (5) Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenen Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs

- (1) Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe A (§ 27 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Festlegung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

§ 29

Hebung

- (1) Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlungsfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (2) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30

Folgen des Rückstandes

- (1) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt
 - a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
 - b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des

Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zurzeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

V. Verfahrensvorschriften

§ 32

Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in den zurzeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

(§ 67 WVG, § 13 Abs. 3 NRW AGWVG)

VI. Dienstkräfte

§ 34

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch

den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

VII. Aufsicht

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(§§ 72, 74 WVG)

§ 36 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - e. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - f. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
 - g. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - h. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.

- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.02.2009 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Hummertsbach“ im Kreis Steinfurt

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 12.03.2025 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Hummertsbach“ öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 12.03.2025

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 18/2025/110

111. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 25.03.2025

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 15. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, 25.03.2025 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.12.2024
2. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2025
3. LOB - Zahlung von Leistungsentgelten nach § 18 TVöD (VKA)
4. Kennzahlenset 2025
5. Informationen
 - 5.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 5.2. Informationen der Gleichstellungsstelle
6. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

7. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 03.12.2024
8. Informationen
9. Anfragen

Steinfurt, 13.03.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2025/111

112. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz am Donnerstag, 27.03.2025

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz, 7. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, 27.03.2025 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.11.2024
2. Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin
3. Fortführung der Öko-Modellregion Münsterland
4. Vorstellung Janosch Grauthoff als neuen Leiter der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer NRW
5. Risikooriente Kontrollen in Betrieben mit landwirtschaftlichen Nutztieren nach IRL (Integrierte Risikobeurteilung Landwirtschaftlicher Betriebe)
6. Neuvergabe der Tierkörperbeseitigung ab 2026
7. Informationen
8. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

9. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.11.2024 – *entfällt*
10. Informationen– *entfällt*
11. Anfragen– *entfällt*

Steinfurt, 13.03.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2025/112

113. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Gemeinde Wettringen hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Schaffung einer Blänke als CEF-Maßnahme für Kiebitze am Gewässer Nr. 2000 (UVB Oster-Brechte) auf dem Grundstück Gemarkung Wettringen, Flur 41, Flurstück 177, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 14.03.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

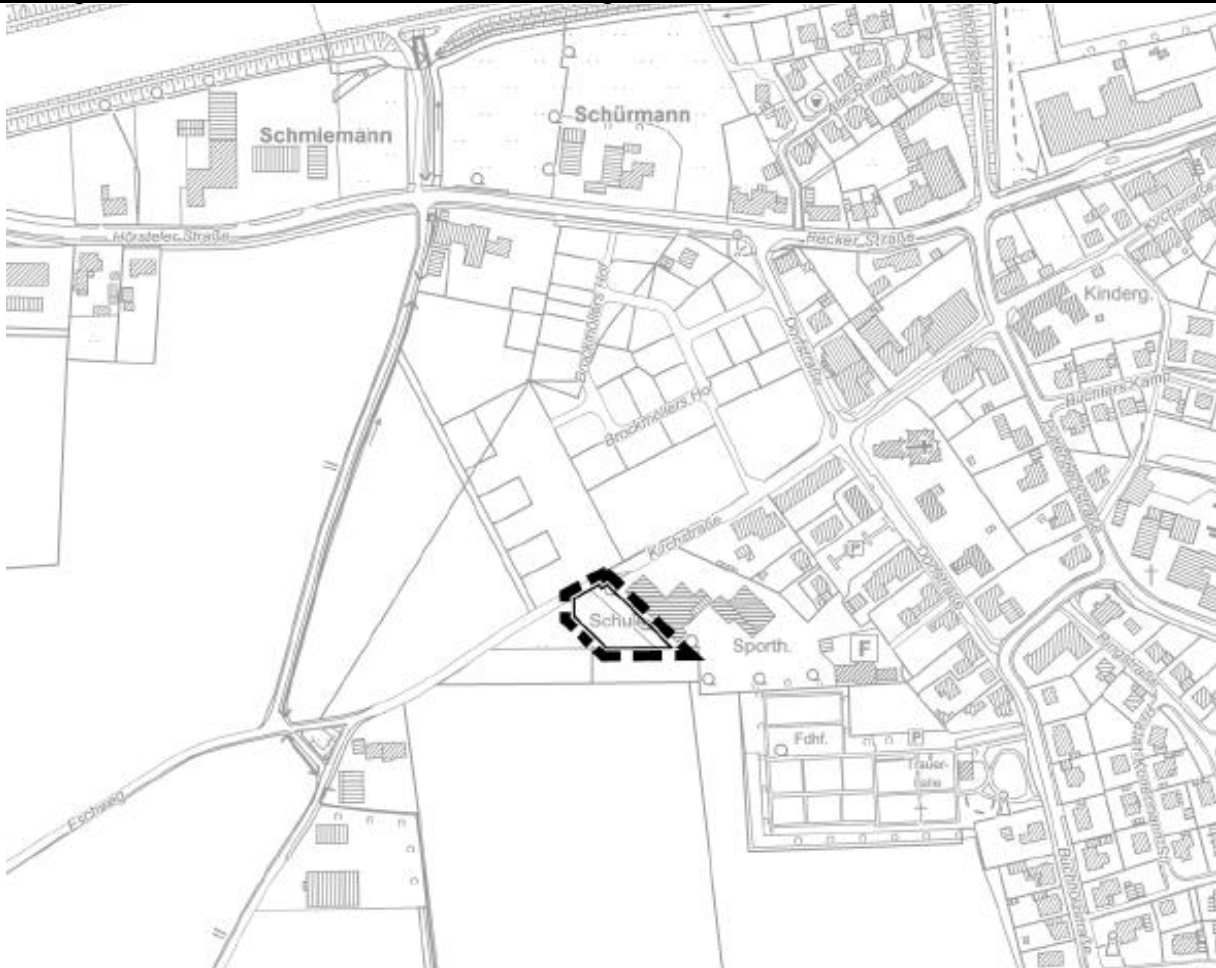
Kreis Steinfurt 18/2025/113

**114. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:
Bebauungsplan Nr. 21 „Ortslage Steinbeck“ – 1. Änderung und Erweiterung
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der in der zzt. geltenden Fassung.**

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 13.02.2025 die o. g. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Ortslage Steinbeck“ – 1. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist in der nachstehenden Karte durch eine gerissene schwarze Linie umrandet.

Geltungsbereich des BPlanes Nr. 21 „Ortslage Steinbeck“ – 1. Änderung und Erweiterung



Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der in dieser Amtlichen Bekanntmachung zitierte Ratsbeschluss mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses der Gemeinde Recke vom 13.02.2025 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Erlass der Satzung(en) und die vorgenannten Bauleitpläne /-änderungen und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensschäden und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung / Änderung der vorgenannten Bauleitpläne,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Recke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Recke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ortslage Steinbeck“ – 1. Änderung und Erweiterung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21 „Ortslage Steinbeck“ – 1. Änderung und Erweiterung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 41 GO NW und §§ 2 - 4 BekanntmVO sowie § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke in den zzt. geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 21 „Ortslage Steinbeck“ – 1. Änderung und Erweiterung rechtsverbindlich.

Recke, 18.03.2025

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 18/2025/114